

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 24.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) wird den Eigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden sowie der übrigen durch diese Straße erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege sowie Rinnsteine auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Die Reinigungspflicht kann auf Dritte übertragen werden.
- (2) Reinigungspflichtig nach Abs. 1 sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die im Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen, Wege und Plätze angrenzen oder durch diese erschlossen werden. Das Straßenverzeichnis ist zu ändern, wenn nach Inkrafttreten dieser Satzung weitere geschlossene Ortslagen entstehen oder bestehende geschlossene Ortslagen erweitert werden. Hierfür entsteht die Reinigungspflicht mit Inkrafttreten der jeweiligen Änderung.
- (3) Zu den geschlossenen Ortslagen im Sinne des Abs. 1 dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der räumliche Zusammenhang wird durch Grünanlagen, Baulücken, kleinere land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder eine nur einseitige Bebauung nicht unterbrochen.

- (4) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trennseitenrand oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Geh- und Radweg getrennt sind.
- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde Dötlingen selbst Grundstückseigentümer ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 5, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist.

§ 2

Art und Umfang der Reinigung

Art und Umfang der nach § 1 den Eigentümern und den ihnen Gleichgestellten übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung der Gemeinde Dötlingen über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 24.02.2000 durchzuführen.

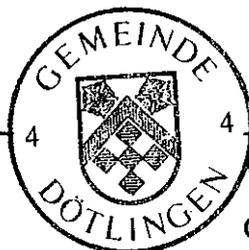
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Neerstedt, den 24.02.2000

Meyer

Bürgermeister



Wendt

Gemeindedirektor

Straßenverzeichnis

der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Dötlingen vom 24.02.2000 und der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Dötlingen vom 24.02.2000.

Dötlingen

Am Badbergsand
Am Kohlhoff
Am langen Acker
Am Steinberg
Am Steingrab

Badbergsweg
(v. Heideweg bis Hs.-Nr. 21)

Butzenbarg
Dorfring
Drosselweg
Eichenkamp
Goldbergsweg
(v. Dorfring bis Loh)
Heideweg
(v. Dorfring bis einschl. Hs.-Nr. 20)
Im Fuhrenkamp
Im Kamp
In der Trahe
Karkbäk
Kortenheide
Kurze Heide
Mühlenweg (v. Ostertor bis Zum Sande und
v. Ostertor bis Hs.-Nr. 12)
Neerstedter Straße
(v. Dorfring bis Hs.-Nr. 12)
Ostertor
Raschens Kamp
Rittrumer Kirchweg
(v. Dorfring bis Hs.-Nr. 5)
Schaftrift
Traher Weg
(v. Ostertor bis Hs.-Nr. 9)
Walschenkampsweg
Wehmen
Zum Berg
Zum Hagen
Zum Morgenland
(v. Rittrumer Kirchweg bis Hs.-Nr. 5)
Zum Poggenpohlsand
(v. Rittrumer Kirchweg bis Walschenkampsweg)
Zum Sande
(v. Ostertor bis einschl. Sportplatz)
Zur Loh
(von Walschenkampsweg bis Hs.-Nr. 23)

Neerstedt

Amselweg
Am Sportplatz
Auf dem Brink
Beim Schützenhof
Brettorfer Str. (v. Hauptstr. bis Am
Sportplatz, von Hs.-Nr. 3 bis Hs.-Nr. 2)
Denkmalsweg
(v. Brettorfer Straße bis Hs.-Nr. 12)

Dorfstraße
(v. Brettorfer Straße bis Hs.-Nr. 27)

Eichenweg
Eulenweg
Fasanenweg
Finkenweg
Geveshauser Höhe
(v. Hauptstr. bis Finkenweg 1)
Geveshauser Weg
(v. Hauptstr. bis Hs.-Nr. 10 A)
Hauptstraße
(v. Beim Schützenhof bis Geveshauser Höhe)
Heuberge
Huntloser Straße
(v. Hauptstraße bis Hs.-Nr. 9)
Kiebitzweg
Kirchweg (v. Brettorfer Str. bis Hs.-Nr. 3, v.
Hs.-Nr. 5 bis Hauptstraße)
Natenheide
Rotkehlchenweg
Sandberg
Schulweg
Schwalbenweg
Spatzenweg
Steinweg
Taubenweg
Waldwinkel
Wiesengrund
Zum Mühlbach

Brettorf

Am Hogenkamp
An der alten Schule
Bahnweg (v. Uhlhorner Straße bis Hs.-Nr. 6)
Bareler Weg

Brettorfer Kirchweg
(v. Neddenhüsen bis Birkenbuschweg)
Im großen Ort (v. Hs.-Nr. 1-23,
Kiewitt
(v. Bahn bis Planstraße „Schüttenmoor“)
Moorregen
(v. Uhlhorner Str. bis Gärtnerei)
Möwenweg
Neddenhüsen
(v. Hs.-Nr. 1-13, v. Hs.-Nr. 16 bis Im großen Ort)
Neuer Kamp
Schulgarten
Stedinger Weg
(v. Hs.-Nr. 26 bis Hs.-Nr. 54)
Uhlhorner Str. (v. Hs.-Nr. 2 bis Neuer Kamp, v. Hs.-
Nr. 7 bis Haidhäuser)
Osterbroksand (bis Hs.-Nr. 6)
Viet (v. Im großen Ort bis Hs.-Nr. 17)

Aschenstedt

Am Muhlewald
Am Pumpwerk
Aschenstedter Straße
(v. Wildeshauser Str. bis Am Pumpwerk)
Asternweg
Bahnhofsweg
Brettorfer Kirchweg
(v. Hs.-Nr. 11 bis Wildeshauser Str.)
Dahlienweg
Fliederweg
In den Bergen
Jasminweg
Krokusweg
Narzissenweg
Nelkenweg
Rosenweg
Tulpenweg
Wildeshauser Str.
(v. Brettorfer Kirchweg bis Zum Sande)
Iserloyer Str.
(Wildeshauser Str. bis Hs.-Nr. 13)
Zum Sande
(v. Wildeshauser Straße bis Rosenweg 9)

Vossberg

Am Reiterfeld
Birkenweg
Dötlinger Weg
Hinterm Vossberg
Kiefernweg
Kuckucksweg
Lerchenweg
Meisenfeld
Tannenweg
Vossberg
Zum Hubertus